Pflegeausbildungsfonds MV

Ausfüllhinweise zur Umlagemeldung

Die **Umlagemeldung ist** eine nach § 11 Abs. 2 – 4 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) **vorgeschriebene Mitteilungspflicht** für die ambulanten und voll-/teilstationären Einrichtungen. Die Datenmeldung für das Finanzierungsjahr 2025 ist **bis zum 15.06.2024** einzureichen. Andernfalls werden die Daten von Amts wegen geschätzt und anhand dieser der einzuzahlende Umlagebetrag für die einzelne Einrichtung festgelegt.

Umlagedaten der Krankenhäuser sind nicht über das Pflegeportal MV zu melden, diese werden zum 30.11.2024 zentral durch die Krankenhausgesellschaft MV übermittelt.

Abgabe einer Umlagemeldung:

(a) Bitte loggen Sie sich im Pflegeportal MV unter www.pflegeausbildungsfonds-mv.de ein, wählen „Umlage“ und dann „Meldungen“ in der Menüzeile aus.
(b) Bitte beachten Sie, dass das Festsetzungsjahr 2024 ausgewählt ist.
(c) Anschließend erscheint eine Tabelle, in der Ihre Einrichtung/-en aufgelistet sind.
(d) Wählen Sie die Einrichtung aus, für die Sie eine Umlagemeldung zum 15.06.2024 einreichen möchten und wählen Sie anschließend „Dateneingabe“
   - für ambulante Pflegeeinrichtungen öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die unter „1. ambulante Pflegeeinrichtung“ erklärten Eingabefelder ausfüllen müssen
   - für voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die unter „2. voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen“ erklärten Eingabefelder ausfüllen müssen.
(e) Nachdem Sie die Eingabefelder ausgefüllt haben, können Sie die Datenmeldung mit „einreichen“ an uns übermitteln. Sie können nur eine vollständige Datenmeldung „einreichen“. Ein „Zwischenspeichern“, ohne eine Datenmeldung an das LAGuS, ist aktuell noch nicht möglich.

1. ambulante Pflegeeinrichtungen

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
Anzahl der VZÄ Pflegefachkräfte:*	Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember 2023 in Vollzeitäquivalenten	Als beschäftigte / eingesetzte Pflegefachkräfte (einschließlich Pflegedienstleitung) im Sinne des § 11 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon ob diese

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
		Pflegefachkraft an diesem Stichtag eingesetzt war. (Nicht berücksichtigt werden Beschäftigte mit einem ruhenden Arbeitsverhältnis, d. h.: Pflegefachkräfte, die außerhalb der Lohnfortzahlung sind oder bspw. in Elternzeit). Darüber hinaus gelten als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV, jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leasingkräfte) zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren. Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Wochenstunden. **Beispiel zur Ermittlung der VZÄ am 15.12.2023 (Stichtag):** Ein Pflegedienst beschäftigt 3 Pflegefachkräfte. Alle Pflegefachkräfte waren am Stichtag eingesetzt oder zumindest beschäftigt, sodass für sie zum Stichtag eine Lohnfortzahlungspflicht bestand. Diese Pflegefachkräfte waren am 15.12.2023 wie folgt eingesetzt/beschäftigt: - 1x Pflegefachkraft mit 40 Wochenstunden - 1x Pflegefachkraft mit 30 Wochenstunden - 1x Pflegefachkraft mit 25 Wochenstunden. - Insgesamt ergibt dies eine wöchentliche Arbeitszeit von 95 Wochenarbeitsstunden. Diese werden anschließend durch 40 Stunden (Vollzeit-Wochenstunden) geteilt. Das Ergebnis weist die hier einzutragenden VZÄ aus; im Beispielsfall also 2,38 VZÄ. - **Ergebnis:** 40 + 30 + 25 = 95 Wochenarbeitsstunden geteilt durch 40 Wochenarbeitsstunden (einer Vollzeitkraft) = **2,38 VZÄ**
Anteil VZÄ nach SGB XI:*	Anteil an Vollzeitäquivalenten (in Prozent), welcher auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt	Es gilt die Erläuterung zur „Anzahl der VZÄ Pflegefachkräfte: *“ Grundlage der Ermittlung ist der 15. Dezember des Vorjahres, als Stichtag. Es ist zu ermitteln, welcher Anteil in Prozent auf die an diesem Stichtag erbrachten Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt.

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
		Beispiel zur Ermittlung des SGB XI-Anteils in Prozent am 15.12.2023 (Stichtag): Ein Pflegedienst beschäftigt 3 Pflegefachkräfte. Alle Pflegefachkräfte waren am Stichtag eingesetzt oder zumindest beschäftigt, sodass für sie zum Stichtag eine Lohnfortzahlungspflicht bestand. - 1x Pflegefachkraft mit 40 Wochenstunden (8 Stunden/Tag) ➔ davon 3 Stunden SGB XI - 1x Pflegefachkraft mit 30 Wochenstunden (6 Stunden/Tag) ➔ davon 2 Stunden SGB XI - 1x Pflegefachkraft mit 25 Wochenstunden (5 Stunden/Tag) ➔ davon 0 Stunden SGB XI **Rechenweg:** - 8 Stunden/Tag + 6 Stunden/Tag + 5 Stunden/Tag = **19** Gesamtarbeitsstunden/Tag am 15.12.2023 aller Pflegefachkräfte. - 3 Stunden/Tag + 2 Stunde/Tag + 0 Stunden/Tag = **5** Arbeitsstunden/Tag am 15.12.2023 SGB XI. **Ergebnis**: **5** Stunden/Tag * 100 % / **19** Stunden/Tag = **26,32 % für SGB XI**
Abgerechnete Punktzahl:*	Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar 2024 nach SGB XI, entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems, abgerechneten Punkte	Bitte ermitteln Sie die Summe der in 2023 nach SGB XI abgerechneten Punktzahl. Hierzu gehören sämtliche abgerechnete Punktzahlen für die Leistungen nach SGB XI (einschließlich privater Selbstzahler).

1. **voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen**

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte:*	Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember 2023 in Vollzeitäquivalenten.	Als beschäftigt / eingesetzte Pflegefachkräfte (einschließlich Pflegedienstleitung) im Sinne des § 11 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon ob diese

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
		Pflegefachkraft an diesem Stichtag eingesetzt war. (Nicht berücksichtigt werden Beschäftigte mit einem ruhenden Arbeitsverhältnis, d. h.: Pflegefachkräfte, die außerhalb der Lohnfortzahlung sind oder bspw. in Elternzeit). Darüber hinaus gelten als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV, jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leasingkräfte) zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren. Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Wochenstunden. (Zur Berechnung der VZÄ siehe den Beispielsfall bei Erläuterung der Ambulante Einrichtung.)
Gesamtanzahl Plätze* - NEU -		Gesamtanzahl der Plätze der Einrichtung laut gültiger Vergütungsvereinbarung.
Belegungstage nach Vergütungsvereinbarung* - NEU -		Grundlage für die Berechnung ist der zum Zeitpunkt der Meldung gültige Vergütungsvereinbarung. Aus den in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Daten ergeben sich die hier zu meldenden Belegungstage der Einrichtung. *(Hinweis: die Berücksichtigung der tatsächlichen Belegungstage erfolgt in der Abrechnung.)*

Allgemeine Hinweise:

- **Status der Jahresmeldung:**
  - Status "eingereicht" - Sie haben erfolgreich eine Meldung beim LAGuS eingereicht. Diese wird anschließend geprüft.
  - Status "freigegeben" - Ihre Datenmeldung wurde beanstandungslos geprüft.
  - Status "zur Korrektur" - Ihre Datenmeldung wurde durch das LAGuS, aufgrund von Nachfragen zu den von Ihnen gemeldeten Daten, zurückgewiesen. Sie haben hierzu von noreply@pflegeausbildungsfonds-mv.de eine E-Mail mit den Zurückweisungsgründen erhalten. **Bitte nehmen Sie die Korrektur im Pflegeportal MV vor**. Wählen Sie die Meldung mit dem Status "zur Korrektur" aus. Anschließend gehen Sie auf "erneute Dateneingabe". Danach können Sie eventuelle Korrekturen/Begründungen vornehmen und erneut einreichen.

- **Umlagemeldung für Neugründungen im Festsetzungsjahr:**
  - für Neugründungen bis zum 15.06. des Festsetzungsjahres gilt folgendes:
    - Wenn Ihre Einrichtung zum 15.12.203 nicht gegründet war, melden Sie bitte für bei „Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte“ eine „0“.

- teil-/vollstationär: Die „Gesamtanzahl der Plätze“ und die „Belegungstage Vergütungsvereinbarung“ sind Ihrer gültigen Vergütungsvereinbarung zu entnehmen.
- ambulant: Geben Sie die Anzahl Ihrer abgerechneten Punkte im Vorjahr des Festsetzungsjahres an. Bei einer Neugründung im Festsetzungsjahr eben Sie den Wert mit „0“ an.

- für Neugründungen nach dem 15.06. des Festsetzungsjahres gilt folgendes:
  - Sie werden erst im nachfolgenden Festsetzungsjahr erfasst und sind auch erst dann mitteilungspflichtig. Sie müssen keine Umlage zahlen, erhalten jedoch auch keine Ausgleichzuweisung aus dem Pflegeausbildungsfonds MV.

- Bei Übernahme einer bestehenden Einrichtung gilt folgendes:
  - Soweit es sich um eine Übernahme aufgrund einer Fusion, Umfirmierung oder eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB handelt, sind die Daten des Rechtsvorgängers zu den Stichtagen anzugeben.

➢ **Mehrere „Teilbereiche“ in Ihrem Betrieb?**
Entscheidend ist der Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen. Sollten Sie in Ihrem Betrieb „Teilbereiche“ für ambulante und voll-/teilstationäre Pflegeleistungen und für diese „Teilbereiche“ jeweils eine separate Versorgungsvereinbarung mit den Pflegekassen haben, so sind diese „Teilbereiche“ auch jeweils als gesonderte Einrichtungen zu betrachten. Die ambulanten Pflegeeinrichtungen haben für die Umlageberechnung andere Daten zu melden als voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Der Umlagebescheid wird je Einrichtung erlassen. Haben Sie zwei „Teilbereiche“, erhalten Sie einen separaten Umlagebescheid für jeden „Teilbereich“.

Bei Fragen antworten Sie bitte **nicht** auf noreply@pflegeausbildungsfonds-mv.de. Kontaktieren Sie uns per E-Mail unter pflegefonds@lagus.mv-regierung.de oder telefonisch unter (0385) 588 59115.